

Antrag

der Abg. Friedlinde Gurr-Hirsch u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Mostobstproduktion und Nutzungscodes in der Unfallversicherung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Bedeutung die heimische Produktion von Mostobst für die Herstellung von Apfelsaft in Baden-Württemberg hat (mit Angabe von Anbaufläche und -menge in Tonnen, Referenzmengen an nicht heimischer Produktion, die in die Herstellung fließen sowie Veränderungen über die letzten 15 Jahre);
2. welche Produktionsweisen ihr bekannt sind und wie sich die heimische Mostobstproduktion auf diese Produktionsweisen verteilt (mit Angabe der in Ziffer 1 genannten Spezifikationen, soweit zutreffend);
3. welche Bedeutung sie der Mostobstproduktion im Vertragsanbau auf speziellen Plantagen mit mechanischer Bewirtschaftung und Ernteunterstützung unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten beimisst (im Vergleich zu Tafelobstplantagen und Streuobstwiesen);
4. wie sie das Unfallrisiko beim in Ziffer 3 genannten Vertragsanbau als extensive Anbaumethode zwischen Tafelobstplantagen und Streuobstwiesen bewertet;
5. welche Nutzungscodes es im Gemeinsamen Antrag in Baden-Württemberg gibt, die Grundlage für die Einstufung in der Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft sind;
6. unter welchen dieser Nutzungscodes die in Ziffer 3 genannte Anbaumethode fällt;

7. welchen finanziellen Unterschied die Eingruppierung in die jeweiligen Nutzungscodes bei der Berechnung der Unfallversicherungsprämie für die landwirtschaftlichen Betriebe im Vergleich macht;
8. welches Ergebnis die Einführung eines eigenen Nutzungscodes „Obstbau mit mechanischer Ernteunterstützung“ für die landwirtschaftlichen Betriebe mit der in Ziffer 3 genannten Anbaumethode mit Hinblick auf die Unfallversicherungsprämie hätte;
9. inwiefern sie beabsichtigt, dem zunehmenden Anbau von Mostobst mittels der in Ziffer 3 genannten Anbaumethode durch die Einführung eines eigenen Nutzungscodes „Obstbau mit mechanischer Ernteunterstützung“ Rechnung zu tragen;
10. wie sie Lösungen aus anderen Bundesländern hinsichtlich einer Übertragbarkeit auf Baden-Württemberg bewertet.

23. 06. 2015

Gurr-Hirsch, Locherer, Brunnemer, Burger, Dr. Rapp,
Reuther, Rombach, Rüeck, Traub CDU

Begründung

Die Fruchtsafthersteller in Deutschland benötigen jährlich ca. 700.000 Tonnen Äpfel zur Produktion von heimischem Apfelsaft. Vor dem Hintergrund einer sinkenden Zahl an Streuobstbeständen und einer steigenden Nachfrage an Direktsaft haben sich einige Safthersteller entschieden, entweder in Eigenregie oder im Vertragsanbau eine besondere Form des Anbaus von Äpfeln, die ausschließlich zur Saftproduktion verwendet werden, zu etablieren. Dabei werden die Bäume in den Plantagen dergestalt gepflanzt, dass Pflege und Ernte nahezu ausschließlich maschinell erfolgen. Der sogenannte „Obstbau mit maschineller Ernteunterstützung“ zeichnet sich durch höhere Bäume als der intensive Tafelobstanbau aus. Es erfolgt auch ein geringerer Einsatz von Pestiziden, was zusammen zu einem höheren ökologischen Wert dieser Plantagen im Vergleich zu Tafelobstplantagen führt. Hinzu kommt, dass diese relativ neue Produktionsweise aus ökonomischen Gründen stetig zunimmt.

Der Obstbau mit mechanischer Ernteunterstützung hat zur Folge, dass die Unfallgefahr im Vergleich zur Produktion von Tafelobst erheblich geringer ist. Hierzu gibt es ein Gutachten der Universität Hohenheim aus dem Jahr 2013, das die Risiken nach Produktionsweise beschreibt. Von den Berufsgenossenschaften wurden die Nutzungskategorien aus dem Gutachten als zutreffende Einschätzung übernommen. Dieser Tatsache kann bislang in der Unfallversicherung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nicht Rechnung getragen werden. Im Gemeinsamen Antrag, welcher die Grundlage für die Einstufung in der Berufsgenossenschaft bildet, wird lediglich zwischen „Streuobst“ und „Tafelobst“ unterschieden. Da es sich bei der oben beschriebenen Produktionsweise nicht um Streuobst handelt, bleibt nur die Einstufung in die (teurere) Kategorie Tafelobst. Eine Lösung könnte die Erweiterung der Auswahlkategorien im Gemeinsamen Antrag um die Kategorie „Wirtschaftsobst“ bzw. „Obstbau mit mechanischer Ernteunterstützung“ sein. So wurden in Bayern beispielsweise alle Kategorien der Berufsgenossenschaft spiegelbildlich in den Gemeinsamen Antrag übernommen. Durch einen solchen Schritt könnte mit minimalem Aufwand eine wachsende Zahl an Landwirten realitätsnäher eingruppiert und entlastet werden. Der vorliegende Antrag möchte die Position der Landesregierung zu dieser Thematik erfragen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. Juli 2015 Nr. Z (24)-8250.00 / 547F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Bedeutung die heimische Produktion von Mostobst für die Herstellung von Apfelsaft in Baden-Württemberg hat (mit Angabe von Anbaufläche und -menge in Tonnen, Referenzmengen an nicht heimischer Produktion, die in die Herstellung fließen sowie Veränderungen über die letzten 15 Jahre);

Zu 1.:

Die Anlieferungsmengen für Mostobst werden nicht statistisch erhoben. Die Daten wurden deshalb aus den Flächen für die jeweiligen Produktionsverfahren (siehe Antwort zu Frage 2) und den über die Jahre gemittelten Anlieferungsmengen abgeschätzt.

Die so ermittelte Apfelsaferzeugung aus heimischem Mostobst wurde mit der Gesamterzeugung von Apfelsaft in Baden-Württemberg in Beziehung gesetzt. Daraus ergibt sich ein Anteil von Apfelsaft aus heimischem Mostobst an der gesamten Apfelsaferzeugung in Baden-Württemberg von rund 60 Prozent.

Daten zur jährlichen Apfelsaferstellung der Fruchtsaftbetriebe in Baden-Württemberg insgesamt werden vom Verband der Fruchtsaftindustrie (VdF) erhoben. Die jährlichen Produktionsmengen (aus heimischem Mostobst und zugekaufter Ware) im Zeitraum 2000 bis 2014 können der Tabelle entnommen werden. Von großer Bedeutung sind dabei die jährlichen Ertragsschwankungen vor allem im Streuobst, die sich auf die Apfelsaftproduktion auswirken.

Apfelsaferstellung in Baden-Württemberg (Quelle: VdF)	
Jahr	Apfelsaft 1.000 l
2000	349.688
2001	108.504
2002	112.087
2003	133.435
2004	198.188
2005	85.947
2006	184.430
2007	154.410
2008	181.212
2009	85.225
2010	143.026
2011	213.063
2012	228.651
2013	97.234
2014	254.336

2. *welche Produktionsweisen ihr bekannt sind und wie sich die heimische Mostobstproduktion auf diese Produktionsweisen verteilt (mit Angabe der in Ziffer 1 genannten Spezifikationen, soweit zutreffend);*

Zu 2.:

Auf den 116.000 Hektar Streuobstwiesen in Baden-Württemberg wird im Durchschnitt eine Erntemenge von 350.000 t Obst pro Jahr erzeugt.

Ca. 25 Prozent werden den Fruchtsaftbetrieben zur Apfelsaferzeugung angeliefert, (davon werden ca. 8 Prozent von den Aufpreisinitiativen erfasst). 10 Prozent der Erntemenge werden von den Klein- und Obstbrennern (incl. Stoffbesitzer) verarbeitet und rund 40 Prozent dienen der Eigenverwertung. 15 Prozent werden als Tafelobst verwendet. Ca. 5 Prozent werden zu Mus, Marmelade, Dörrobst und Chips verarbeitet und ca. 5 Prozent der Früchte werden nicht mehr geerntet. Diese Daten sind ebenfalls indirekt abgeleitet bzw. Schätzwerte.

Der Erwerbsobstbau im Land umfasst rund 10.800 ha Kernobst mit einer durchschnittlichen Erntemenge von ca. 300.000 t, davon entfallen ca. 10 Prozent aufgrund von Qualitätsmängeln auf das Mostobst.

In Baden-Württemberg werden außerdem ca. 300 ha der Kernobstflächen mit maschineller Ernte zum großen Teil für die Apfelsaferstellung bewirtschaftet. Bei einem Ertrag von ca. 40 t/Hektar resultiert daraus eine Erntemenge von ca. 12.000 t.

3. *welche Bedeutung sie der Mostobstproduktion im Vertragsanbau auf speziellen Plantagen mit mechanischer Bewirtschaftung und Ernteunterstützung unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten beimisst (im Vergleich zu Tafelobstplantagen und Streuobstwiesen);*

Zu 3.:

Seit mehreren Jahren werden von Obsterzeugern und von landwirtschaftlichen Betrieben intensive Obstkulturen für die reine Apfelsaftproduktion erstellt. Gepflanzt werden widerstandsfähige, reichtragende Apfelsorten wie z. B. Topaz, Rubinola, Santana, Hilde, Rewena. Als stärker wachsende Wurzelunterlage wird M25 verwendet, die standfest ist. Von den Fruchtsaftbetrieben wird ein Vertragsanbau für zum Teil ökologisch erzeugte Früchte angeboten. Der Preis liegt im Bereich zwischen 20 und 25 €/100 kg.

Bei regelmäßigen Erntemengen von ca. 40 t/Hektar kann aufgrund geringerer Investitionen und Handarbeit ein Deckungsbeitrag von ca. 5.000 €/Hektar erzielt werden. Somit kann sich die Investition nach ca. acht Jahren amortisieren. Die maschinellen Erntekosten betragen nur ca. 1.500 €/ha.

Diese spezialisierte Form der Mostobstproduktion im Vertragsanbau ist insofern der Mostobstproduktion im Bereich Streuobst in der Regel ökonomisch überlegen. Eine Ausnahme bilden die Aufpreisinitiativen, die mit ihren Konzepten spezielle Akzente setzen, um entsprechende Wertschöpfung zu realisieren.

In der Tafelapfelproduktion ist Mostobst ein Nebenprodukt, das gesamte Produktionsverfahren ist dabei auf Tafelobst ausgerichtet und kann mit der Mostobstproduktion nicht verglichen werden.

4. *wie sie das Unfallrisiko beim in Ziffer 3 genannten Vertragsanbau als extensive Anbaumethode zwischen Tafelobstplantagen und Streuobstwiesen bewertet;*

Zu 4.:

Durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz – LSV-NOG) vom 12. April 2012 (Bundesgesetzblatt 2012, Teil 1 Nummer 16, S. 579) wurde zum 1. Januar 2013 als Träger für die landwirtschaftliche Sozialversicherung eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung errichtet. Sie trägt den

Namen „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Garten“, abgekürzt SVLFG. Die SVLFG ist zuständig für die Durchführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, der Alterssicherung der Landwirte, der landwirtschaftlichen Krankenversicherung und der Pflegeversicherung.

Unfälle im Zusammenhang mit der Pflege und Ernte im Streuobstbau werden von der SVLFG nicht gesondert erfasst und ausgewertet. Nach der Arbeitsunfallstatistik 2013 registrierte die SVLFG für Baden-Württemberg insgesamt 12.764 Arbeitsunfälle, davon 48 im Produktionsverfahren Obstbau mit mechanischer Ernteunterstützung (u. a. Mostäpfel, Schwarze Johannisbeeren, Walnüsse, Haselnüsse, Sauerkirschen, Mirabellen, Baumobst, Beerenobst). Bei den 48 gemeldeten Arbeitsunfällen waren keine Todesfälle zu verzeichnen.

Eine Sonderauswertung der Arbeitsunfallstatistik für das Jahr 2011 speziell zur Süßkirschenernte zeigte, dass mangelhafte oder ungeeignete Leitern und nicht geeignetes Schuhwerk häufige Ursachen für Arbeitsunfälle sind.

5. welche Nutzungscodes es im Gemeinsamen Antrag in Baden-Württemberg gibt, die Grundlage für die Einstufung in der Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft sind;

Zu 5.:

Für die Einstufungen der landwirtschaftlichen Nutzungen in die Beitragskategorien in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist der Versicherungsträger und nicht die Landesregierung zuständig und verantwortlich.

Für die flächenbezogenen EU-, Bundes- und Landesförderprogramme geben die Landwirte ihre Flächennutzung im Gemeinsamen Antrag über bundesweit abgestimmte Nutzungscodes (NC) an. Diese NC sind mit den Erhebungen für die Agrarstatistik abgestimmt, wodurch Doppelerhebungen bei den Landwirten vermieden werden.

Allerdings werden nicht alle Codes in allen Bundesländern genutzt und teilweise aufgrund regionaler Besonderheiten mit leicht geänderter Bedeutung angewandt.

Die Nutzungscodes orientieren sich in erster Linie an den angebauten Kulturen und den für die Förderung notwendigen Kategorien. Dabei sind wenig spezifische Sammelcodes zu vermeiden, da sonst weitere Erhebungen und Rückfragen erforderlich sind. Sie orientieren sich nicht an der Beitragshöhe der Sozialversicherung bzw. Unfallversicherung.

Im Gemeinsamen Antrag von Baden-Württemberg werden rd. 130 Nutzungscodes verwendet.

Aufgrund der Streuung der Nutzungscodes in den Bundesländern erfolgt bei der Versicherung eine Zuordnung der verschiedenen NC der landwirtschaftlichen Flächen zu deren Beitragsklassen. D. h. die Versicherung teilt die mit unterschiedlichen NC belegten Flächen der Landwirte ihren Klassen zu. In Zweifelsfällen wird mit dem Landwirt die Beitragspflicht für bestimmte Nutzungen geklärt.

Die landwirtschaftliche Sozialversicherung (LSV) sowie das Statistische Landesamt (StaLa) erhalten gemäß den einschlägigen Rechtsverordnungen seit vielen Jahren vom MLR die Flächennutzungsdaten aus dem Gemeinsamen Antrag für deren Zwecke. Dadurch wird eine Vielzahl von Doppelerhebungen bei den landwirtschaftlichen Unternehmen vermieden. Zuordnungsprobleme der NC zu den Klassen der externen Datennutzer StaLa und LSV sind nicht bekannt.

6. unter welchen dieser Nutzungscodes die in Ziffer 3 genannte Anbaumethode fällt;

Zu 6.:

Mostobst kann entweder den Codes für Kern- und Steinobst (NC 821), Streuobst (Streuobst ohne Wiesennutzung [NC 822] oder Sonstige Obstanlagen (NC 829) zugeordnet werden. Einen gesonderten NC „Obstbau mit mechanischer Ernteunterstützung“ gibt es nicht.

7. welchen finanziellen Unterschied die Eingruppierung in die jeweiligen Nutzungscodes bei der Berechnung der Unfallversicherungsprämie für die landwirtschaftlichen Betriebe im Vergleich macht;

Zu 7.:

Die Beitragsklasse orientiert sich an der realen Flächennutzung und dem Risiko aus der Bewirtschaftungsform. Der NC des Gemeinsamen Antrags ist deshalb nicht alleine ausschlaggebend, sondern dient der Versicherung für die erste Zuordnung in ihre Beitragsklasse. Auf die Ausführungen der Ziffer 5 wird verwiesen. Die Zuordnungstabellen und Regelungen liegen dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nicht vor.

8. welches Ergebnis die Einführung eines eigenen Nutzungscodes „Obstbau mit mechanischer Ernteunterstützung“ für die landwirtschaftlichen Betriebe der in Ziffer 3 genannten Anbaumethode im Hinblick auf die Unfallversicherungsprämie hätte;

Zu 8.:

Die Beitragshöhe für solche Produktionsverfahren muss die Unfallversicherung unabhängig von der Codierung im Gemeinsamen Antrag festlegen. Die Angaben im Gemeinsamen Antrag dienen der Versicherung bei der Festlegung der relevanten Flächen eines Beitragzahlers bzw. zur Gegenprüfung der von den Versicherten gemeldeten Flächen und Nutzungsarten.

9. inwiefern sie beabsichtigt, dem zunehmenden Anbau von Mostobst mittels der in Ziffer 3 genannten Anbaumethode durch die Einführung eines eigenen Nutzungscodes „Obstbau mit mechanischer Ernteunterstützung“ Rechnung zu tragen;

Zu 9.:

Bei der Einführung neuer Nutzungscodes muss darauf geachtet werden, dass für die verschiedenen Förderverfahren und die Erhebung der Agrarstatistik ausreichend präzise Einstufungen und Zuordnungen vorgenommen werden können und keine zusätzlichen Rückfragen oder weitere Detailangaben erhoben werden müssen. Ggf. sind solche Nacherhebungen für wenige Sonderfälle einfacher und effizienter beim Versicherungsträger möglich als im Gemeinsamen Antragsverfahren (GA) bei derzeit rund 45.000 Antragstellern. Die NC im GA entsprechen bisher dem Erhebungsmuster des Statistischen Landesamtes für die nach EU-Vorgaben zu erhebenden Agrarstatistiken.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat im Jahr 2014 die Einführung eines solchen Codes – vor dem Hintergrund einer Anfrage aus der Obstbranche bzgl. der Einstufung bei den Versicherungsbeiträgen – bereits geprüft.

Eine Einführung war wegen der o. g. Punkte nicht wirklich hilfreich und weiterführend eingestuft worden. An dieser Situation hat sich nichts geändert.

10. wie sie Lösungen aus anderen Bundesländern hinsichtlich einer Übertragbarkeit auf Baden-Württemberg bewertet.

Zu 10.:

In der gesamtdeutschen NC-Liste finden sich bisher keine NCs für Mostobst im speziellen Plantagenanbau. Eine bundeseinheitliche Harmonisierung zwischen den Ländern ist dabei aufgrund regionaler Besonderheiten äußerst schwierig. Das ist sowohl für den Förderbereich, die Agrarstatistik, wie für die Versicherungen bekannt. Sofern für einzelne Betriebe die Zuordnung in eine Beitragsklasse die realen Verhältnisse nicht angemessen trifft, kann die Bewertung zwischen Beitragszahler und SVLG bilateral geklärt und bereinigt werden.

Bonde

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz